

Das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover hat in seiner Sitzung vom 12.04.2005 die nachstehende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist nach Bestätigung durch den Fakultätsrat am 26.04.2005 in Kraft getreten.

Ordnung für das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

§ 1 Geschäftsführung

Die Mitglieder des Dekanats, das nach Beschluss des Fakultätsrates vom 5.4.2005 aus dem Dekan, zwei Studiendekanen und dem Prodekan als weiterem Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung besteht, nehmen ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie vertreten sich während der Urlaubszeit und bei Verhinderungen nach Absprache gegenseitig. In den Zuständigkeitsbereich des Dekans fallen alle Finanz-, Personal- und Raumangelegenheiten sowie die Vertretung der Fakultät gegenüber dem Präsidium und der Öffentlichkeit. In den Zuständigkeitsbereich der Studiendekane fallen alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums einschließlich des Promotionsstudiums und der mit der Lehre zusammenhängenden Raumplanung im Rahmen der jeweils zugeordneten Studiengänge. In den Zuständigkeitsbereich des Prodekans fallen Planungsaufgaben für die strukturelle Weiterentwicklung der Fakultät.

§ 2 Sitzungen des Dekanats

- (1) Die Mitglieder des Dekanats kommen in der Regel einmal monatlich auf Einberufung durch den Dekan zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Das Dekanat tagt nichtöffentlich.
- (2) An den Sitzungen des Dekanats nehmen die Sprecher der drei Bereiche „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“ und „Informatik“ sowie der Geschäftsführer der Fakultät mit beratender Stimme teil.

- (3) Die vom Dekan aufzustellende Tagesordnung soll in der Regel spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin mit der Einberufung allen Dekanatsmitgliedern und den in § 2 (2) genannten Personen bekannt gegeben werden. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung geändert werden.

§ 3 Kollegiale Beschlüsse und Protokoll

- (1) Das Dekanat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern des Fakultätsrates spätestens auf der nächsten Fakultätsrats-Sitzung bekannt gemacht.
- (2) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Fakultätsrat beschlossen.
- (3) Beschlüsse mit langfristigen Auswirkungen wie Berufungs- und Bleibezusagen, für das Lehrangebot, den Finanzhaushalt und den Stellenplan werden schriftlich in einer Beschlusssammlung niedergelegt.
- (4) Ein Beschluss kann in eilbedürftigen Angelegenheiten nach Ermessen des Dekans außerhalb der Dekanatsitzungen durch Umlauf auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Dekanats Einspruch erhebt. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Dekanatsmitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit beträgt 5 Werktage.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Ordnung tritt nach Bestätigung durch den Fakultätsrat am 26.4.05 in Kraft.